



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Umsetzung der Bildungsharmonisierung für die Primarstufe ab Schuljahr 2015/16: Änderung des Personaldekrets**

Datum: 21. August 2012

Nummer: 2012-225

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Umsetzung der Bildungsharmonisierung für die Primarstufe ab Schuljahr 2015/16: Änderung § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248

vom 21. August 2012

1. Zusammenfassung

Als Grundlage für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung und die Einführung der 8 Jahre dauernden Primarstufe (mit 2 Jahren Kindergarten und 6 Jahren Primarschule) hat der Bildungsrat am 13. Juni 2012 die entsprechende Stundentafel beschlossen. Ihre Inkraftsetzung erfolgt auf 1. August 2015. Vorbehalten bleibt die dafür erforderliche Änderung von § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Personaldekretes zur Einführung der 45-Minuten-Lektionen. Das Unterrichtspensum für Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule soll auf das Schuljahr 2015/16 bei gleich bleibender Jahresarbeitszeit von 27 Lektionen zu 50 Minuten auf 28 Lektionen zu 45 Minuten geändert werden. Diese Änderung ist im Dekret zum Personalgesetz (§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b) durch den Landrat zu regeln. Der Bildungsrat hat am 13. Juni 2012 einstimmig empfohlen, diese Änderung des Personaldekretes gutzuheissen.

2. Ausgangslage

Am 26. September 2010 stimmten die Baselbieter Stimmberechtigten dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie der dafür erforderlichen Änderung des Bildungsgesetzes (BildG) zu. Mit diesem Entscheid verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, seine Schulstrukturen inkl. Blockzeiten jener der Mehrheit der übrigen Kantone anzugleichen. Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Kindergartenjahr und dauert insgesamt 11 Schuljahre. Die Primarstufe umfasst neu den zweijährigen Kindergarten und die sechsjährige Primarschule, darauf folgend die dreijährige Sekundarschule.

Gemäss Beschluss des Landrats vom [1. Februar 2007](#) ist im Kanton Basel-Landschaft Französisch die erste und Englisch die zweite Fremdsprache. Am [10. Juni 2010](#) genehmigte der Landrat den für die Einführung des Sprachenkonzeptes erforderlichen Verpflichtungskredit. Der Bildungsrat hat am 30. März 2011, gestützt auf die gemeinsam mit den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Bern, Freiburg und Wallis erarbeiteten Grundlagen, die Stundentafel für Französisch und Englisch an der Primarschule auf Schuljahr 2012/13, aufsteigend mit den 3. Klassen, in Kraft gesetzt. Unter der Bezeichnung "Passepartout" schufen die sechs Grenzkantone zur Romandie den Passepartout-Lehrplan und entwickelten in Zusammenarbeit mit den Lehrmittelverlagen die für dessen Umsetzung notwendigen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien.

Mit dem Beitritt zum Konkordat HarmoS hat sich der Kanton Basel-Landschaft dazu verpflichtet, für die Volksschule einen sprachregionalen Lehrplan sowie eine darauf abgestimmte Stundentafel einzuführen. Am 18. März 2010 verabschiedete die Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen den Bericht "Grundlagen für den Lehrplan 21", an dessen Entwicklung 21 Kantone beteiligt sind. Im Grundlagenbericht sind ebenfalls Planungsannahmen zur Verteilung der Unterrichtszeit einschliesslich des Projekts Passepartout definiert. Die Ausgestaltung der detaillierten Stundentafeln bleibt in der Kompetenz der Kantone. Der Erarbeitung der Stundentafeln für die Primarstufe und Sekundarstufe I im Kanton Basel-Landschaft wurde die im Grundlagenbericht Lehrplan 21 empfohlene Verteilung der Unterrichtszeiten zu Grunde gelegt.

Die Umsetzung der achtjährigen Primarstufe gemäss den Änderungen des Bildungsgesetzes vom 26. September 2010, dem HarmoS-Konkordat und dem Grundlagenbericht Lehrplan 21 erfordert im Kanton Basel-Landschaft die Anpassung bzw. Neuerstellung folgender rechtlicher Grundlagen:

- Stundentafel und Stufenlehrplan Primarstufe (Aufhebung Stufenlehrplan vom 7. Januar 1998 für den Kindergarten und Stufenlehrplan vom 17. Dezember 1997 für die Primarschule);
- Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11, GS 34.0947);
- § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Dekretes zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1, GS 33.1248).

Zwischen dem 19. Oktober 2011 und dem 20. Januar 2012 führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Auftrag des Regierungsrates eine Anhörung zu den drei genannten Anpassungen durch. Aufgrund der Anhörungsergebnisse und unter dem Vorbehalt, dass der Landrat die ihm mit dieser Vorlage unterbreitete Änderung des Personaldekrets beschliesst, hat der Bildungsrat am 13. Juni 2012 die neue Stundentafel für die achtjährige Primarstufe erlassen. Der Regierungsrat hat die unterrichtsorganisatorischen Änderungen im Entwurf der Verordnung Kindergarten und Primarschule umgesetzt (vgl. Beilage 4) und wird über diesen Revisionsentwurf erst auf der Basis der Gutheissung der Änderung des Personaldekrets beschliessen. Alle drei Anpassungen sollen auf Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft gesetzt werden. Eine vorzeitige Regelung der drei Anpassungen ist erforderlich, damit die Gemeinden als Trägerinnen sowie die Schulleitungen der Primarstufe die räumlichen und personellen Umsetzungsarbeiten auf einer gesicherten Planungsgrundlage an die Hand nehmen können.

3. Neue Stundentafel und Änderungen der Unterrichtsorganisation

Der Bildungsrat hat am 13. Juni 2012 die neue Stundentafel für die achtjährige Primarstufe verabschiedet (vgl. Beilage 3). An der Konzeption, wie sie in die Anhörung gegangen ist, hat der Bildungsrat nichts verändert. Die neue Stundentafel basiert auf einer Lektionsdauer von 45 Minuten. Sie ist HarmoS- und Lehrplan-21-konform und in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt entwickelt worden. Es ist eine gemeinsame Stundentafel beider Basel. Die verbleibende Differenz in dieser gemeinsamen Stundentafel betrifft die Gesamtlektionendotation des Kindergartens sowie das sechste Primarschuljahr in Mathematik (in BL 1 Lektion mehr) und in Gestalten (in BL eine Lektion weniger).

Heutzutage dauert eine Unterrichtslektion am Kindergarten und an der Primarschule in Basel-Landschaft 50 Minuten (gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule). Mit der Einführung der neuen Stundentafel soll die Lektionsdauer, analog zur Mehrheit aller Kantone, auf 45 Minuten festgelegt werden. In der Schweiz kennen neben dem Kan-

ton Basel-Landschaft zurzeit nur noch die Kantone Glarus, Freiburg und Sankt Gallen die 50-Minuten-Lektion an der Primarschule. Zudem basieren die Lehrplan-21-Planungsannahmen für die Verteilung der Unterrichtszeit auf der 45-Minuten-Lektion.

Im Zuge der Umsetzung des HarmoS-Konkordats werden die Schülerinnen und Schüler an der sechsjährigen Primarschule wegen der neuen Fremdsprachenstaffelung und des Lehrplans 21 mehr Pflichtlektionen als bisher besuchen. Zusammen mit der auf 45 Minuten festgelegten Lektionsdauer verändert sich die effektive wöchentliche Unterrichtszeit jedoch nur wenig.

Darstellung 1: Unterrichtszeiten der Schülerinnen und Schüler an der sechsjährigen Primarschule:

	Unterrichtszeit in Lektionen	Unterrichtszeit in Minuten
heute (bis SJ 11/12)	24-27 Lektionen à 50'	1200 – 1350 Min.
bisher (mit Passepartout)	25-28 Lektionen à 50'	1250 – 1400 Min.
neu (nach HarmoS)	26-30 Lektionen à 45'	1170 – 1350 Min.

Die Änderungen in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule regeln die erforderlichen Anpassungen an die neue Stundentafel: Die neue Lektionsdauer von 45 Minuten, die blockzeitengebundene Unterrichtsdauer am Vormittag und das Unterrichtsende am Nachmittag sowie die Unterrichtsrhythmisierung über die Schulwoche. Ausserdem berücksichtigen die Änderungen spezifische Rahmenbedingungen für die wöchentliche Unterrichtszeit am Kindergarten und an der Primarschule sowie das Lektionsdeputat bzw. die wöchentliche Lektionszahl, die den Kindergarten- und Primarschulklassen je nach Stufe für den Regelunterricht zur Verfügung stehen. (vgl. Beilage 4)

Der Unterricht mit 45-Minuten-Lektionen am Kindergarten und an der Primarschule bringt folgende Vorteile:

- Mit der Unterrichtsorganisation in 45-Minuten-Lektionen können die Planungsvorgaben des Lehrplans 21 umgesetzt werden. Gleichzeitig wird eine zu hohe wöchentliche Unterrichtszeit für die Kinder vermieden. Der Unterricht kann für die Schülerinnen und Schüler – je nach Klassenstufe – auf 5 blockzeitengebundene Vormittage und maximal 3 Nachmittage verteilt werden. Am Kindergarten besuchen die Kinder den Unterricht an einem oder an zwei Nachmittagen, in der ersten und zweiten Primarschulklasse an zwei Nachmittagen und in den dritten bis sechsten Klassen an drei Nachmittagen.
- Ein Unterrichtsvormittag umfasst eine verkürzte Eingangslektion und anschliessend zwei Blöcke à 90 Minuten. Die Eingangslektion bewirkt einen pädagogischen Mehrwert, denn sie ermöglicht den Lehrerinnen und Lehrern einen ritualisierten Einstieg in den Unterrichtstag. Eine Aufteilung der Kinder z.B. in Halbklassen setzt erst anschliessend ein. Die Blöcke à 90 Minuten ermöglichen an der Primarschule eine gute Rhythmisierung der Lektionen und bringen Ruhe in den Unterricht. Am Kindergarten können die Lehrpersonen nach der Eingangslektion ihren Unterricht auch weiterhin in anderen Sequenzen als mit 90-Minuten Einheiten gestalten.
- Am Kindergarten dient die verkürzte Eingangslektion der individuellen Betreuung der Kinder; die gemeinsame Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler setzt erst danach ein. Das heisst, der Unterrichtsbeginn am Vormittag kann für die einzelnen Kinder im Rahmen der Eingangslektion wie bis anhin in Absprache mit den Erziehungsberechtigten individuell gestaltet werden.

In der Anhörung wurde in Bezug auf die Stundentafel vielfach eine erhöhte Dotation für den Fachbereich „Musik und Bewegung“ (ehemals Musikalischer Grundkurs) gewünscht. Auf dieses Anliegen ist der Bildungsrat wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten nicht eingetreten. Abgelehnt

hat der Bildungsrat ausserdem eine Beibehaltung der bisherigen Dotation für Bildnerisches und Textiles und Technisches Gestalten auf Kosten des Fachbereichs Natur, Mensch und Gesellschaft bzw. Mathematik. Erste Priorität hat für den Bildungsrat die Harmonisierung des Unterrichts auf der Grundlage der Planungsannahmen für die Verteilung der Unterrichtszeit gemäss Grundlagenbericht Lehrplan 21. Hinsichtlich der veränderten Unterrichtsorganisation wurden in der Anhörung durchgängig flexiblere Regelungen beim Unterrichtsbeginn, bei der Unterrichtsrythmisierung und der Pausenregelung sowie bei der Festlegung der Unterrichtsnachmittage gefordert. Ausgenommen die Regelung, dass am Freitagnachmittag Unterricht zu erteilen ist, hat der Regierungsrat die entsprechenden Anliegen bei seinem Entwurf der Änderungen in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule berücksichtigt (vgl. Beilage 4). Gemäss HarmoS-Beitritt gilt allerdings auch, dass an allen Schulen der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) umfassende Blockzeiten angewendet werden; abweichende Regelungen sind ab Schuljahr 2015/16 gemäss Änderung von § 12 BildG vom 17. Juni 2010 nicht mehr zulässig. Diese Blockzeiten haben zur Folge, dass die Gemeinden allen Lehrpersonen am Kindergarten pro Klasse ein volles Pensum mit 28 Lektionen zu 45 Minuten anbieten können.

4. Änderung von § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Personaldekrets

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrerinnen und Lehrer, die im Kindergarten oder an der Primarschule im Kanton Basel-Landschaft ein Vollpensum unterrichten, beträgt gegenwärtig 27 Lektionen zu 50 Minuten. Die diesbezügliche Unterrichtsverpflichtung ist in § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 geregelt.

Die vom Bildungsrat erlassene neue HarmoS-Studentafel geht von einer Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen am Kindergarten und an der Primarschule von 28 Lektionen zu 45 Minuten aus. Mit dieser Unterrichtsverpflichtung können die Planungsannahmen für die Verteilung der Unterrichtszeit beim Lehrplan 21 eingehalten und die Kosten (im Vergleich zum Ist-Zustand inkl. Passepartout mit der heute geltenden Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen zu 50 Minuten) konstant gehalten werden.

Mit dem Wechsel zur 45-Minuten-Lektion und einer Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen im Kindergarten- und Primarschulbereich gleicht sich der Kanton Basel-Landschaft an die Anstellungsbedingungen im Bildungsraum Nordwestschweiz und in den meisten anderen Kantonen an. Ein entsprechender Vergleich der aktuellen Eckwerte ergibt folgendes Bild:

Darstellung 2: Unterrichtsverpflichtung Primarschule im Vergleich der „Bildungsraum-NW-Kantone“

	Anzahl Lektionen Vollpensum	Lektionsdauer in Minuten	Total in Minuten
BL	27	50	1350
BS	28	45	1260
AG	28 (ab 8. 2012 statt 29)	45	1260
SO	29	45	1305

Bei den Lehrerinnen und Lehrern löst die Umstellung von der 50- auf die 45-Minuten-Lektion bei gleichzeitiger Erhöhung des Pflichtpensums von 27 auf 28 Lektionen eine Neuverteilung innerhalb der Arbeitsbereiche der gleich bleibenden Jahresarbeitszeit aus. Das Unterrichten mit der Klasse wird zeitlich verringert, und zwar um 90 Unterrichtsminuten pro Schulwoche. Der entsprechende Anteil an Jahresarbeitszeit soll gemäss § 2 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005 (SGS 646.40, GS 35.0491) zugunsten des Bereichs B (individuelles und gemeinsames Vor- und Nachbereiten des Unterrichts) umgewidmet

werden. An der bestehenden Regelung, wonach 85 % der Jahresarbeitszeit für die Unterrichtstätigkeit und für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung stehen, ändert sich mit dem Wechsel zur 45-Minuten-Lektion und der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von bisher 27 auf neu 28 Lektionen im Kindergarten und an der Primarschule somit nichts.

In der Anhörung wurde die Erhöhung des Pflichtpensums auf 28 Lektionen mehrheitlich abgelehnt. Der grösste Teil der Stellungnahmen von Parteien und Anspruchsgruppen sprach sich auch bei einer Verkürzung der Lektionsdauer von 50 auf 45 Minuten für die Beibehaltung der Unterrichtsverpflichtung im Umfang von 27 Lektionen aus. Oftmals wurde im Vergleich mit der Unterrichtsverpflichtung an den übrigen Bildungsstufen auch eine weitergehende Angleichung nach unten empfohlen. Die FDP fordert demgegenüber eine Erhöhung auf 29 Lektionen zu 45 Minuten. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden verlangt, es sei genauer zu definieren, wofür die gewonnene unterrichtsfreie Arbeitszeit gebraucht werde, oder aber es sei von einer Verkürzung des Unterrichtspensums im Vergleich zum Status quo abzusehen.

Trotz der mehrheitlichen Ablehnung einer Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von 27 auf 28 Lektionen hält der Regierungsrat aufgrund der vom Bildungsrat erlassenen HarmoS-Studentafel für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) an 28 Lektionen zu 45 Minuten fest. Damit kann der Grundsatz der Kostenneutralität eingehalten und eine HarmoS- und Lehrplan-21-kompatible Studentafel umgesetzt werden. Zusätzlich kann auf diese Weise innerhalb des Kantons Basel-Landschaft mit dem Wechsel zur 45-Minuten-Lektion im Kindergarten- und Primarschulbereich allen Lehrpersonen die gleiche Lektionsdauer an den verschiedenen Bildungsstufen und im interkantonalen Vergleich eine gute Gliederung der Jahresarbeitszeit mit mehr Zeitressourcen für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts angeboten werden.

Der dem Landrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitete Entwurf für die Änderung von § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Personaldekrets ist in der Synopse gemäss Beilage 2 dargestellt.

5. Auswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen aller drei behandelten Anpassungen dargestellt. Zwischen der Lehrplan-21-kompatiblen Studentafel, der Unterrichtsorganisation mit 45-Minuten-Lektionen und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen von 28 Lektionen am Kindergarten und der Primarschule besteht ein enger Zusammenhang. Die Realisierung der Studentafel ist verknüpft mit den organisatorischen Regelungen in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und mit den Bestimmungen im Personaldekret. Zusammen bilden sie ein Ganzes, so dass punktuelle Änderungen sich unmittelbar auf die andern Bereiche auswirken.

a) Kosten

Das Gesamtpaket Studentafel Primarstufe ist so konzipiert, dass es im Vergleich zur aktuellen Unterrichtsorganisation inkl. Passepartout kostenneutral ist. Eine von Metron AG durchgeführte Simulation (heutiges Modell ohne und mit Passepartout, neues Modell HarmoS gemäss den in dieser Vorlage dargestellten Neuerungen) auf der Datenbasis der Klassenbildungszahlen 2009/10 hat ergeben, dass in der Gesamtbetrachtung des Systems eine Kostensteigerung von unter 1 % resultiert. Je nach Klassenbildungsmöglichkeiten können pro Gemeinde abweichende Minder- oder Mehrkosten anfallen. Eine detaillierte Auflistung nach Gemeinden findet sich in der Beilage 5.

b) Schulraum

Die HarmoS-Studentafel und die Umstellung auf die 45-Minuten-Lektion führen zu keinen räumlichen Engpässen. Die Einführung der 6. Klasse Primarschule benötigt aber zusätzlichen Schulraum. Um die Turnhallen und weitere Spezialräume vollumfänglich nutzen zu können, sehen die unterrichtsorganisatorischen Änderungen in der Verordnung Kindergarten und Primarschule vor, dass in den fünften und sechsten Primarschulklassen der Vormittagsunterricht vor 8 Uhr beginnen kann und maximal 5 Lektionen umfassen kann (Änderungen § 5 Absatz 4 in Anhang 3). Mit Ausnahme des Mittwochnachmittags, der in der Regel unterrichtsfrei ist, können die Schulen an den übrigen vier Nachmittagen Unterricht abhalten und zusätzlich auch auf diese Weise für eine optimale Nutzung der Spezialräume sorgen (Änderungen § 33 Absatz 1 in Anhang 4).

c) Personal

Mit der Einführung der neuen HarmoS-Studentafel mitsamt der 45-Minuten-Lektion unterrichten Lehrpersonen an der achtjährigen Primarstufe mit einem vollen Pensum zukünftig eine Lektion mehr. Teilzeitlehrpersonen, die den gleichen Lohn wie bisher erhalten möchten, müssen ebenfalls bis zu einer Lektion mehr Unterricht erteilen. Mit der Einführung der sechsten Klasse an der Primarschule entsteht auch für Monofachlehrpersonen die Möglichkeit zur Übernahme zusätzlicher Lektionen.

6. Umsetzungszeitpunkt

Am Kindergarten und an der Primarschule wird der Bildungsrat den neuen Lehrplan für die Primarstufe (gemäss Lehrplan 21) und die neue Studentafel zusammen mit dem sechsten Primarschuljahr integral zu Beginn des Schuljahres 2015/16 in allen Klassen einführen. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen die unterrichtsorganisatorischen Änderungen in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen am Kindergarten und an der Primarschule in Kraft gesetzt werden.

7. Abschreibung politischer Vorstösse

Mit vorliegendem Bericht nimmt der Regierungsrat zu folgendem politischen Vorstoss Stellung:

[2010-241](#) vom 17. Juni 2010

Postulat von Thomas Bühler, SP:

(am 31. März 2011 als Postulat überwiesen)

45-Minuten-Lektionen an der Primarschule?

Wortlaut des Postulats:

„In der [Vernehmlassungsvorlage](#) zum Konkordat HarmoS ist der Regierungsrat bei der Umsetzung dieses Paketes, insbesondere bei der Einführung des "Lehrplans 21" von der Einführung der 45-Minuten-Lektion auch an der Primarschule ausgegangen.

In der HarmoS-Vorlage [2009-351](#) wurde nach der Vernehmlassungsrunde dieses Vorhaben wieder aufgegeben. Sollte der Landrat in zweiter Lesung am 17. Juni 2010 dem Beitritt zum HarmOSKonkordat zustimmen und dies auch in einer allfälligen Volksabstimmung bestätigt werden, soll ab 2015 auch im Kanton Baselland der "Lehrplan 21" eingeführt werden. Da in der Schweiz praktisch flächendeckend die 45-Minuten-Lektion an der Primarschule gilt, ist davon auszugehen, dass ein

Deutschschweizer Lehrplan inhaltlich und in Bezug auf die Stundentafeln auf dieser Prämisse basieren wird.

Antrag:

Ich bitte hiermit den Regierungsrat, im Rahmen der Umsetzung des Lehrplans 21 zu prüfen und zu berichten, welche Konsequenzen eine allfällige Einführung der 45-Minuten-Lektion an der Primarschule mit sich bringt und welche Vor- resp. Nachteile ein Festhalten an der 50-Minuten-Lektion ergeben würde.“

Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der vorliegenden Landratsvorlage nimmt der Regierungsrat detailliert zur Frage Stellung, was die Einführung der 45-Minuten-Lektion für Konsequenzen und Vorteile mit sich bringt und welche Nachteile aus einer Aufrechterhaltung der 50-Minuten-Lektionen resultieren würden. Die Lektionendauer wurde im Kanton Basel-Landschaft nicht nur an die Mehrheit der Kantone angepasst, sondern die Planungsvorgaben für den Deutschschweizer Lehrplan 21 wurden berücksichtigt. Ebenso lässt sich trotz der Zunahme der Pflichtlektionen für Schülerinnen und Schüler im Zuge von Passepartout und des Lehrplans 21 eine zu hohe wöchentliche Unterrichtszeit mit der Einführung von 45-Minuten-Lektionen vermeiden. Mit der Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen à 45 Minuten können ferner die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft kostenneutral interkantonal im Sinne der Bildungsharmonisierung abgestimmt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat Nr. [2010-241](#) von Thomas Bühler, SP-Fraktion: „45-Minuten-Lektionen an der Primarschule?“ abzuschreiben.

Liestal, 21. August 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Synopse Entwurf Änderung Dekret zum Personalgesetz (SGS150.1)
3. Stundentafel Kindergarten und Primarschule Basel-Landschaft vom 13. Juni 2012, Inkraftsetzung ab Schuljahr 2015/16 (Beschluss vorbehältlich Änderung Personaldekret)
4. Synopse Entwurf Änderungen Verordnung Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11)
5. Vergleichende Modellrechnung vom 19. August 2011 Kosten Umsetzung neue Stundentafel Primarschule (1. bis 5. Klassen), Kosten nach Gemeinden

Landratsbeschluss

**Umsetzung der Bildungsgesetzgebung für die Primarschule ab Schuljahr 2015/16:
Änderung § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, SGS
150.1, GS 33.1248**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. Kindergarten	28
b. Primarschule	28

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synopse: Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248

Entwurf 21. Juni 2012

Personaldekret	Entwurf Änderungen Personaldekret (Änderungen kursiv)	Kommentar																												
§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: <table><tr><td></td><td>Lektionen</td></tr><tr><td>a. Kindergarten</td><td>27</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>27</td></tr><tr><td>c. Sekundarstufe I</td><td>26</td></tr><tr><td>d. Gymnasium</td><td>21/25</td></tr><tr><td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td><td>21/25</td></tr><tr><td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td><td>22-23/25</td></tr><tr><td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td><td>23/25</td></tr><tr><td>h. Vorlehre</td><td>23/25</td></tr><tr><td>i. Musikschule</td><td>27</td></tr><tr><td>l. Psychomotorik und Logopädie</td><td>27</td></tr></table> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b <table><tr><td></td><td>Lektionen</td></tr><tr><td>a. Kindergarten</td><td>28</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>28</td></tr></table>		Lektionen	a. Kindergarten	28	b. Primarschule	28	Die vom Bildungsrat am 13. Juni 2012 beschlossene neue Stundentafel für die achtjährige Primarstufe hat die Umstellung von 50-Minuten- auf 45-Minuten-Lektionen zur Folge. Die Verkürzung der Lektionsdauer wird der Regierungsrat unterrichtsorganisatorisch mit einer Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641, GS 34.0947) festlegen. Die neue Stundentafel sowie die angepassten Verordnungsbestimmungen treten auf Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft, unter der Voraussetzung, dass der Landrat die Änderung von § 5 des Personaldekrets gemäss diesem Entwurf beschliesst. Statt wie bisher 27 Lektionen zu 50 Minuten unterrichten Lehrpersonen neu 28 Lektionen zu 45 Minuten. Bei gleich bleibender Jahresarbeitszeit ergibt dies gesamthaft pro Unterrichtswoche 90 Minuten weniger Unterrichtstätigkeit. Dies hat Auswirkungen auf den Berufsauftrag: 85% der Jahresarbeitszeit stehen für den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung zur Verfügung (Bereiche A und B des Berufsauftrags gemäss § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 15. März 2005 über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen [SGS 646.40, GS 35.0491]).
	Lektionen																													
a. Kindergarten	27																													
b. Primarschule	27																													
c. Sekundarstufe I	26																													
d. Gymnasium	21/25																													
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																													
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																													
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																													
h. Vorlehre	23/25																													
i. Musikschule	27																													
l. Psychomotorik und Logopädie	27																													
	Lektionen																													
a. Kindergarten	28																													
b. Primarschule	28																													

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		Die reduzierte Unterrichtstätigkeit wird zugunsten des Bereichs B des Berufsauftrags umgewidmet und kommt auf diese Weise der individuellen und gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu Gute.
--	--	---

Studentafel Kindergarten und Primarschule (Primarstufe)

Der Bildungsrat, gestützt auf § 85 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, beschliesst:

			ab Schuljahr 2015/16							
			1. Zyklus				2. Zyklus			
			Kindergarten		Primarschule					
Bildungsbereiche	Fachbereiche	Fächer / Fachverbünde	Schuljahre							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			45'-Lektionen							
Sprachen	Schulsprache	Deutsch	22–25		6	6	5	5	5	5
	1. Fremdsprache	Französisch					3	3	2	2
	2. Fremdsprache	Englisch							2	2
Mathematik und Naturwissenschaft	Mathematik	Mathematik			5	5	5	5	5	6
	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			6	6	6	6	6	6
Sozial- und Geisteswissenschaften										
Musik, Kunst und Gestaltung	Gestalten	Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten			4	4	5	5	5	4
	Musik	Musik			2	2	2	2	2	2
Bewegung und Gesundheit	Bewegung und Sport	Sport			3	3	3	3	3	3
Kirchlicher Religionsunterricht			gemäss örtlicher und kantonaler Regelung							
Total Pflichtlektionen pro Woche			22–25	26	26	29	29	30	30	

Erläuterungen zur Stundentafel Kindergarten und Primarschule (Primarstufe)

1. Grundsätzliches

- a. Die Stundentafel gilt für die achtjährige Primarstufe mit einem zwei Jahre dauernden Kindergarten und einer sechs Jahre dauernden Primarschule. Die Primarstufe ist in zwei Zyklen zu je vier Jahren Dauer eingeteilt: der zweijährige obligatorische Kindergarten bildet zusammen mit den ersten beiden Primarschuljahren den ersten Zyklus. Die Primarschuljahre 3 bis 6 bilden den zweiten Zyklus.
- b. Die Stundentafel basiert auf einer Lektionsdauer von 45 Minuten.
- c. Die Stundentafel ist eine Jahresstundentafel, welche die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit pro Fach abbildet. Die konkrete Unterrichtszeit kann in einer Woche abweichen, die Lektionenzahl muss im Durchschnitt auf das ganze Schuljahr hin erreicht werden. Grundsätzlich weist das Total der Wochenlektionen die für die Kinder minimale Unterrichtszeit aus. Zur Ausgestaltung der Freiräume der Jahresstundentafel durch die teilautonomen, geleiteten Schulen gemäss § 58 des Bildungsgesetzes und im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele wird eine Handreichung zur Unterstützung vorbereitet.
- d. Für die Unterrichtsinhalte hat die Einhaltung der im Lehrplan definierten Kompetenzen Priorität. Die Erreichung der Kompetenzen wird pro Fachbereich 80% der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch nehmen (Mindestanspruch). Die restlichen 20% stehen zur Verfügung für Schulprojekte, Ausflüge, individuelle Förderung und weitere Angebote zur Stärkung von Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler.
- e. Die einzelnen Fachbereiche werden im Verbund dargestellt. In der Primarstufe wird ganzheitlich und teilweise fächerübergreifend in den Fachbereichen und über die Fachbereiche hinaus unterrichtet. So wird zum Beispiel im Bildungsbereich «Sprache» auch musiziert und gestaltet und in «Natur, Mensch, Gesellschaft» gerechnet. Anzustreben ist fachübergreifender Unterricht, der den Schülerinnen und Schülern herausfordernde Lernangebote zur Förderung der individuellen Kompetenzen bietet.
- f. Die Stundengefässe für mehrere Fächer bilden den Rahmen für die Umsetzung von Fächerverbünden im Unterricht. Die Inhalte können aus den unterschiedlichen Bildungs- und Fachbereichen in der zur Verfügung stehenden Zeit erarbeitet werden.

2. Fachbereiche und Fächer

2.1 Schulsprache (Deutsch)

Der Erwerb der Schrift (Schreiben) ist im Bildungsbereich «Sprachen» integriert.

3.2 Fremdsprachen

Die Stundentafel macht keine Aussagen über Abteilungsunterricht. Allfälliger Abteilungsunterricht wird durch die Schulen im Rahmen der durch die Verordnung für Kindergarten und Primarschule definierten Ressourcen festgelegt.

3.3 Natur, Mensch, Gesellschaft

Ethik, Religionen (nicht der kirchliche Religionsunterricht) und Gemeinschaft (inkl. Lebenskunde und Klassenstunde) sind verbindliche Bestandteile dieses Fachbereichs.

3.4 Gestalten

Die im Lehrplan festgelegten Kompetenzen im Fachbereich Gestalten werden in den Fächern Bildnerisches Gestalten sowie im Technischen und Textilen Gestalten erworben. Im zweiten Zyklus ist Gestalten mit gesamt-haft 5 Lektionen (3. bis 5. Primarschuljahr) und 4 Lektionen (6. Primarschuljahr) im Hinblick auf die Umsetzung des Bildungsauftrags gemäss Lehrplan abzustimmen. Zudem sollen Kompetenzen in der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit im gesamten Unterricht vermittelt werden.

3.5 Musik

In der 1. und 2. Primarschulklasse ist in den jährlich zwei Lektionen Musik der Musikalische Grundkurs mit durchschnittlich einer Lektion enthalten.

Inkrafttreten

Diese Stundentafel tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (Änderungen kursiv)	Kommentar
§ 5⁽²⁾ Unterrichtsorganisation ¹ Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 50 Minuten. ² Der tägliche Unterricht beginnt frühestens um 8.00h und endet spätestens um 12.00h; am Nachmittag endet er spätestens um 16.45Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Volksschulen. ³ Der Vormittagsunterricht besteht in der Regel aus je 4 Lektionen (exkl. Pausen). ⁴ Eine Lektion aus dem Wochenpensum kann in beliebige Sequenzen aufgeteilt und an andere Lektionen gefügt werden. Die wöchentliche Unterrichtszeit eines vollen Pensums muss garantiert sein. ⁵ Die Pausenzeit am Vormittag von mindestens 30 Minuten kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist zwischen zwei Lektionen eine Pause von mindestens 5 Minuten zu legen. ⁶ Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen. ⁷ Die wöchentliche Unterrichtszeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag. Am Freitag Nachmittag ist Unterricht zu halten.	§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 ¹ Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten. ² Der tägliche Unterricht beginnt <i>im Rahmen von Blockzeiten</i> um 8.00h und endet um 12.00h; am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden und bedürfen einer Bewilligung <i>durch den Schulrat</i>. ³ Der Vormittagsunterricht besteht aus je 4,6 Lektionen (exkl. Pausen). <i>^{3bis} In der 5. und 6. Klasse kann der Vormittagsunterricht vor 08.00 Uhr beginnen und maximal 5 Lektionen dauern.</i> ⁴ Eine Lektion aus dem Wochenpensum kann <i>aufgeteilt und an den Nachmittagen an andere Lektionen angehängt werden.</i> ⁵ Die Pausenzeit von mindestens 30 Minuten am Vormittag kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist <i>spätestens nach</i> zwei Lektionen eine Pause zu legen.	Mit der neuen Studentafel, die sich auf den Grundlagenbericht Lehrplan 21 stützt, wird gleichzeitig die Harmonisierung der Lektionsdauer mit der Sekundarschule und mit den meisten Kantonen der Schweiz vorgenommen. Damit die Blockzeiten eingehalten werden können und sich die Pausenzeit nicht unnötig verlängert, umfasst der Vormittagsunterricht insgesamt 23 Lektionen. Drei Lektionen davon werden auf die fünf Vormittage aufgeteilt. In der fünften und sechsten Klasse sind es insgesamt maximal 25 Lektionen Vormittagsunterricht. Im Kindergarten wird der Besuch dieser Teillektionen individuell vereinbart, in der Primarschule werden sie für einen gemeinsamen Start in den Tag mit der ganzen Klasse genutzt. Die neue Lektionsdauer verlangt eine Neuorganisation der Stundenpläne bei gleichzeitiger Einhaltung der Blockzeiten. Mit neu 4,6 Lektionen am Vormittag wird diesem Umstand Rechnung getragen. In der 5. und 6. Klasse sollen am Vormittag für eine optimale Ausnutzung der Turnhallen oder anderer Spezialräume 5 Lektionen unterrichtet werden können. Die Aufteilung einer Lektion in 5 mal 10 Minuten ist nicht mehr notwendig. Allerdings soll es

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (Änderungen kursiv)	Kommentar
		weiterhin möglich sein, am Nachmittag anstatt 1x3 und 1x2 Lektionen auch 2x2.5 Lektionen zu erteilen oder an drei Nachmittagen je 0.33 Lektionen (15 Minuten) anzuhängen. So kann der Unterricht am Nachmittag gleichmässig verteilt werden. Die Pausenregelung am Nachmittag soll den Schulen ebenfalls überlassen werden. Die pausenlose Aneinanderreihung von drei Lektionen soll verhindert werden.
V. Umfassende Blockzeiten	V. Unterrichtsorganisation	
§ 26 Unterrichtsorganisation ¹ (20) Im Rahmen von umfassenden Blockzeiten erhalten Schülerinnen und Schüler pro Schulwoche Unterricht: - im Kindergarten an 5 Vormittagen und maximal 2 Nachmittagen - in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1 - 3 Nachmittagen ² und ³ ... (21) ⁴ Für die Kindergärten und Primarschulen einer Einwohnergemeinde gelten am Vormittag dieselben Anfangs- und Schlusszeiten.	§ 26 Unterrichtsorganisation <i>aufgehoben</i>	
§ 27 Rhythmisierung der Vormittagslektionen ¹ Im Kindergarten ist für die vier Lektionen am Vormittag eine andere Rhythmisierung als mit 50-Minuten-Lektionen üblich. ² An der Primarschule werden die vier Lektionen am Vormittag in der Regel mit 50-Minuten-Lektionen rhythmisiert. Das Amt für	§ 27 Rhythmisierung des Unterrichts ¹ <i>Schülerinnen und Schüler erhalten pro Schulwoche Unterricht:</i> <i>a. im Kindergarten an fünf Vormittagen und einem bis zwei Nachmittagen,</i> <i>b. in der Primarschule an fünf Vormittagen</i>	Mit der Nachmittagsregelung im Kindergarten soll den Gemeinden - wie in der Anhörung gewünscht - Autonomie eingeräumt werden. Die Schulleitungen sorgen für eine einheitliche Regelung innerhalb des Gemeindegebietes. Die Kinder besuchen in der Regel den Kinder-

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (Änderungen kursiv)	Kommentar
Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung abweichende Regelungen genehmigen.	<i>und zwei bis drei Nachmittagen.</i> ² <i>Im Kindergarten ist eine andere Rhythmisierung als mit 45-Minuten-Lektionen üblich.</i> ³ <i>An der Primarschule wird der Unterricht mit 45-Minuten-Lektionen sowie am Vormittag mit einer Eingangslektion rhythmisiert.</i>	garten an einem Nachmittag, im 2. Kindergartenjahr können es auch zwei Nachmittage sein.
§ 28 Zusatzangebote der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden können ausserhalb der umfassenden Blockzeiten und des Nachmittagsunterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten. Eine Ausnahme bildet der freiwillige Grundkurs 2 der Musikschulen, der in den Stundenplan eingebaut werden kann und von den Gemeinden vollumfänglich finanziert wird.⁽²²⁾ ² Der Besuch dieser Angebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.	§ 28 Absatz 1 ¹ Die Einwohnergemeinden können ausserhalb <i>des regulären Unterrichts</i> auf ihre Kosten zusätzliche Angebote an der <i>Primarstufe</i> einrichten.	
B. Kindergarten		
§ 29 Unterrichtsbeginn Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder kann sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag individuell gestaltet werden.	§ 29 Unterrichtsbeginn Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder kann am Vormittag <i>im Rahmen der Eingangslektion</i> individuell gestaltet werden.	Die Eingangslektion ist für die Kinder des Kindergartens freiwillig und wird nicht der minimalen wöchentlichen Unterrichtszeit angerechnet. Die individuelle Gestaltung des Unterrichtsbeginns am Nachmittag ist nicht notwendig und mit der neuen Stundentafel nicht verträglich.
§ 30⁽²³⁾ Unterricht am Nachmittag ¹ Bei umfassenden Blockzeiten betragen die	§ 30⁽²³⁾ Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ <i>Die Lektionenzahl für die Schülerinnen und</i>	Die Erwähnung der umfassenden Blockzeiten

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (Änderungen kursiv)	Kommentar
Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im freiwilligen Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im obligatorischen Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen. ² Bei umfassenden Blockzeiten mit Unterricht an drei Nachmittagen betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler a. im ersten Kindergartenjahr: 22 bis 23 Lektionen; b. im zweiten Kindergartenjahr: 24 bis 25 Lektionen.	<i>Schüler beträgt ohne Eingangslektionen im ersten Kindergartenjahr 22 bis 23 Lektionen. und im zweiten Kindergartenjahr 22 bis 25 Lektionen. ² aufgehoben.</i>	ist nicht mehr erforderlich, da diese gemäss Artikel 11 des HarmoS-Konkordates in Verbindung mit dem geänderten § 12 Absatz 1 BildG neu verbindlich sind. Die Verpflichtung setzt sich zusammen aus 20 Lektionen am Vormittag und je nach Organisationsmodell 2, 2,5 oder 3 Lektionen an einem Nachmittag. Die Eingangslektionen werden für die Kinder nicht zur verpflichtenden Unterrichtszeit gerechnet, da sie freiwillig sind – für die Lehrerinnen und Lehrer gehören sie zur Unterrichtszeit, da sie unterrichtliche Angebote für die Kinder zur Verfügung stellen.
§ 31 Schulen ohne umfassende Blockzeiten In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler minimal 17 Lektionen (im freiwilligen Kindergartenjahr) und minimal 20 Lektionen (im obligatorischen Kindergartenjahr).	§ 31 Lektionendeputat <i>Die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für den Kindergarten 28 Lektionen.</i>	Eine Regelung für Schulen ohne umfassende Blockzeiten ist nicht mehr notwendig, da diese neu gesetzlich verpflichtend sind. Der freie Paragraph wird genutzt, um das Lektionendeputat im Kindergarten analog der Lösung in der Primarschule zu definieren. Damit entfällt auch im Personaldekret vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1, SGS 33.1248) die Regelung zum Mindestangebot für die Lehrerinnen und Lehrer eines Kindergartens (§ 5 Absatz 3). § 5 Absatz 3 wurde am 17. Juni 2010 durch den Landrat bereits aufgehoben. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.
C. Primarschule		
§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit	§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit <i>ohne</i>	Bedingt durch die verkürzte Lektionsdauer, die neue Stundenplanstruktur und die Einführung

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen: a. 1. bis 3. Klasse: 24 bis 25 Lektionen b. 4. bis 5. Klasse: 26 bis 27 Lektionen c. ⁽²⁴⁾ drei- oder vierstufige Kleinklassen mit 9 oder mehr Schülerinnen und Schülern: 35 Lektionen ² Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für Primar- und Kleinklassen: a. 1. bis 2. Klasse: 33 Lektionen b. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen ³ Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb der umfassenden Blockzeiten erteilt wird, kann die maximale Anzahl der Unterrichtslektionen pro Schulwoche um 1 Lektion erhöht werden.	<i>Religionsunterricht</i> beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen: a. 1. und 2. Klasse: 26 Lektionen b. 3. und 4. Klasse: 29 Lektionen c. 5. und 6. Klasse: 30 Lektionen ² <i>aufgehoben</i> ³ <i>Wird der kirchliche Religionsunterricht im Rahmen des regulären Stundenplans angeboten und besucht, erhöht sich die Unterrichtszeit um eine Lektion.</i>	der neuen Stundentafel entstehen neue verpflichtende Unterrichtszeiten. Der bisherige Buchstabe c. gehört inhaltlich zum bisherigen Absatz 2 und wird neu in § 32a geregelt. Der bisherige Absatz 2 gehört inhaltlich zum neuen § 32a und ist dort in angepasster Formulierung platziert. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Kinder keinen Religionsunterricht besuchen und demnach eine Lektion weniger Unterrichtsverpflichtung haben.
	§ 32a Lektionendeputat ¹ <i>Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung:</i> a. 1. und 2. Klasse: 33 Lektionen b. 3. und 4. Klasse: 36 Lektionen c. 5. Klasse: 35 Lektionen d. 6. Klasse: 34 Lektionen e. <i>Mehrjahrgangsklassen: höchstes Deputat der beteiligten Klassen</i> f. <i>zweistufige Mehrjahrgangsklassen: plus 1</i>	Diese Regelung war bisher unter § 33 festgehalten und nicht eindeutig klar. Neu wird das Lektionendeputat in diesem separaten Paragraphen geregelt. Über die Verteilung des Deputats entscheidet die Schulleitung. Bedingt durch die verkürzte Lektionsdauer, die neue Stundenplanstruktur und die Einführung der neuen Stundentafel entstehen neue Lektionendotationen.

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
	<i>Lektion</i> <i>g. dreistufige Mehrjahrgangsklassen: plus 2 Lektionen</i> <i>h. vierstufige Mehrjahrgangsklassen: plus 3 Lektionen</i> <i>i. fünf- und sechsstufige Mehrjahrgangsklassen: plus 4 Lektionen</i> ² <i>Falls der kirchliche Religionsunterricht nicht im Rahmen des regulären Stundenplans erteilt wird, kann die maximale wöchentliche Lektionenzahl um 1 Lektion, in Mehrjahrgangsklassen mit zwei Fremdsprachen um 2 Lektionen erhöht werden.</i>	Fünf- und sechsstufige Mehrjahrgangsklassen haben immer Schülerinnen und Schüler aus zwei verschiedenen Zyklen gemäss Grundlagenbericht zum Lehrplan 21. Dies soll nicht mit zusätzlichen Lektionen gefördert werden. In diesen Gemeinden soll besser eine Mehrjahrgangsklasse im Schuleingangsbereich gebildet werden. Siehe Bemerkung zu §32 Absatz 3. In Mehrjahrgangsklassen mit Englischunterricht entstehen organisatorische Schwierigkeiten, wenn der Religionsunterricht nicht im Rahmen des regulären Stundenplans stattfindet.
§ 33 Unterricht am Nachmittag ¹ In der ersten bis dritten Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf zwei Nachmittage. ² In der vierten und fünften Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf drei Nachmittage.	§ 33 Unterricht am Nachmittag ¹ <i>Am Mittwochnachmittag findet in der Regel kein Unterricht statt.</i> ² <i>aufgehoben</i>	Die Anzahl Unterrichtsnachmittage ergibt sich automatisch mit der Definition der Pflichtlektionen. Eine präzise Regelung ist daher nicht nötig. Hingegen soll klargestellt werden, dass zur optimalen Nutzung der Spezialräume wie Turnhallen und Werkräume die freien Nachmittage (ausser Mittwoch) nicht festgelegt sind.
§ 34 Wöchentliche Unterrichtszeit in	§ 34 Wöchentliche Unterrichtszeit in	Eine Regelung für Schulen ohne umfassende

Synopse Änderungen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, SGS 641.11, GS 34.0947
Entwurf vom 21. Juni 2012

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS <i>(Änderungen kursiv)</i>	Kommentar
Schulen ohne umfassende Blockzeiten ¹ In Primarschulen (inkl. Kleinklassen) von Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten verteilt sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf 5 Vormittage und 3 Nachmittage. ² Die wöchentliche Unterrichtszeit, für die Schülerinnen und Schüler von Primarklassen und Kleinklassen beträgt ohne Religionsunterricht und Musikalischen Grundkurs mindestens: a. 1. Klasse: 20 Lektionen b. 2. Klasse: 21 Lektionen c. 3. Klasse: 23 Lektionen d. 4. Klasse: 25 Lektionen e. 5. Klasse: 26 Lektionen ³ Die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht und textiles Gestalten, beträgt für Primar- und Kleinklassen: a. 1. Klasse: 27 Lektionen b. 2. Klasse: 29 Lektionen c. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen ⁴ Der Musikalische Grundkurs kann entweder nur in der ersten Klasse bzw. nur in der zweiten Klasse oder verteilt auf beide Klassen erteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf zwei Jahreslektionen im Abteilungsunterricht.	Schulen ohne umfassende Blockzeiten aufgehoben	Blockzeiten ist nicht mehr notwendig, da gesetzlich neu verpflichtend sind. Absatz 4 ist hier falsch platziert. Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (unabhängig von Blockzeiten) und wird neu in den Erläuterungen zur Stundentafel geregelt.



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft

Bildungsharmonisierung

Metron Raumentwicklung AG, 19.8.2011

Kostenvergleich Systemmodelle heutiges Modell / Passepartout / HarmoS Vergleichsbasis Schuljahr 2009/10

Systemparameter

	System heute	Passepartout	HarmoS
Lektionen 1. bis 2. Programmjahr (Durchschnitt)	27	27	28
Lektionen 3. bis 7. Programmjahr (Durchschnitt)	31.8	33	34.5
Lektionen gemischte Jahrgangsklassen (Durchschnitt)	35	35	35
Lektionen 8. Programmjahr			34
Lektionendauer	50'	50'	45'
Vollzeitäquivalent (Lek/Pensum)	27	27	28

		Jahreslohn	Pro Lek (27)	Pro Lek (28)
Lohnkosten Kindergartenlehrperson	Fr.	127'830	4'734	4'565
Lohnkosten Primarschullehrperson	Fr.	131'560	4'873	4'699

Nicht enthaltene Kosten:

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
Spezielle Förderung (Heilpädagogik, IFS)
Logopädie
Psychomotorik
Kleinklassen
Einführungsklassen

	KG	1.PS	2.PS	3.PS	4.PS	5.PS	Gemischt
Passepartout	27	33	33	35	31	33	35
HarmoS	28	33	33	36	36	35	35

BSF	Gemeinde	SEK	Systemparameter Schuljahr 2010/11				Heutiges Modell			Passepartout			HarmoS			Differenz HarmoS zu Passepartout
			Schüler		Klassen		Kosten in Fr.			Kosten in Fr.			1. bis 7. Programmjahr			
			Kinderg.	1. - 5. Primar	Kinderg.	1. - 5. Primar	Kinderg.	1. - 5. Primar	Total	Kinderg.	1. - 5. Primar	Total	Kinderg.	1. - 5. Primar	Total	
			1. - 2. PJ	3. - 7. PJ	1. - 2. PJ	3. - 7. PJ	1. - 2. PJ	3. - 7. PJ		1. - 2. PJ	3. - 7. PJ		1. - 2. PJ	3. - 7. PJ	1. - 7. PJ	
2761	Aesch	x	168	421	9	21	1'150'468	3'240'270	4'390'738	1'150'468	3'366'957	4'517'425	1'150'468	3'429'953	4'580'421	62'996
2762	Allschwil	x	292	610	15	30	1'917'447	4'648'448	6'565'894	1'917'447	4'823'861	6'741'307	1'917'447	4'877'111	6'794'558	53'250
2841	Anwil		9	36	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2881	Arboldswil		18	53	1	3	127'830	516'007	643'837	127'830	516'007	643'837	127'830	486'302	614'131	-29'705
2821	Arisdorf		34	113	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2763	Arlesheim	x	139	358	7	18	894'808	2'787'120	3'681'928	894'808	2'884'571	3'779'380	894'808	2'927'206	3'822'015	42'635
2822	Augst		9	25	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2882	Benwil		18	39	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2764	Biel-Benken		66	199	4	10	511'319	1'549'483	2'060'802	511'319	1'607'954	2'119'273	511'319	1'625'704	2'137'023	17'750
2765	Binningen	x	201	514	11	26	1'406'127	4'024'756	5'430'884	1'406'127	4'170'934	5'577'062	1'406'127	4'233'408	5'639'535	62'474
2766	Birsfelden	x	140	310	8	16	1'022'638	2'475'274	3'497'912	1'022'638	2'562'981	3'585'619	1'022'638	2'607'704	3'630'342	44'723
2781	Blauen		10	30	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2842	Böckten		23	32	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2767	Bottmingen		103	226	5	12	639'149	1'861'328	2'500'477	639'149	1'939'289	2'578'438	639'149	1'949'905	2'589'054	10'615
2883	Bretzwil		18	47	1	3	127'830	495'055	622'885	127'830	504'800	632'630	127'830	488'651	616'481	-16'149
2782	Brislach		38	101	2	6	255'660	925'791	1'181'451	255'660	964'772	1'220'432	255'660	977'302	1'232'961	12'530
2823	Bubendorf		77	225	4	12	511'319	1'851'583	2'362'902	511'319	1'919'799	2'431'118	511'319	1'959'302	2'470'621	39'503
2843	Buckten		15	32	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2783	Burg i.L.		-	13	-	1	-	172'002	172'002	-	172'002	172'002	-	162'101	162'101	-9'902
2844	Buus		20	49	1	3	127'830	495'055	622'885	127'830	514'545	642'375	127'830	493'349	621'179	-21'196
2884	Diegten		37	106	2	6	255'660	925'791	1'181'451	255'660	964'772	1'220'432	255'660	977'302	1'232'961	12'530
2845	Diepfingen		22	40	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2784	Dittingen		9	40	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2785	Duggingen		26	56	2	3	255'660	495'055	750'714	255'660	495'055	750'714	255'660	493'349	749'009	-1'705
2885	Eptingen		7	30	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2768	Ettingen		87	233	4	12	511'319	1'861'328	2'372'647	511'319	1'929'544	2'440'863	511'319	1'945'206	2'456'525	15'662
2824	Frenkendorf	x	104	278	6	15	766'979	2'324'224	3'091'202	766'979	2'411'930	3'178'909	766'979	2'438'556	3'205'534	26'625
2825	Füllinsdorf		74	174	4	10	511'319	1'549'483	2'060'802	511'319	1'607'954	2'119'273	511'319	1'625'704	2'137'023	17'750
2846	Gelterkinden	x	92	276	5	14	639'149	2'184'381	2'823'529	639'149	2'252'597	2'891'746	639'149	2'276'455	2'915'604	23'858

2826	Giebenach		10	46	1	3	127'830	504'800	632'630	127'830	504'800	632'630	127'830	479'254	607'083	-25'546
2786	Grellingen		23	81	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2848	Hemmiken		-	14	-	1	-	172'002	172'002	-	172'002	172'002	-	162'101	162'101	-9'902
2886	Hölstein		46	144	2	8	255'660	1'269'796	1'525'456	255'660	1'318'522	1'574'181	255'660	1'308'201	1'561'861	-12'321
2849	Ittingen		37	104	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2850	Känerkinden		24	63	2	4	255'660	634'898	890'558	255'660	644'643	900'303	255'660	650'751	906'411	6'108
2887	Lampenberg		10	28	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2888	Langenbruck		16	55	1	4	127'830	634'898	762'728	127'830	644'643	772'473	127'830	650'751	778'581	6'108
2852	Läufelfingen		23	72	1	4	127'830	655'850	783'680	127'830	665'595	793'425	127'830	643'703	771'533	-21'892
2787	Laufen	x	94	261	6	15	766'979	2'324'224	3'091'202	766'979	2'411'930	3'178'909	766'979	2'438'556	3'205'534	26'625
2828	Lausen		94	212	5	11	639'149	1'700'533	2'339'682	639'149	1'759'004	2'398'153	639'149	1'794'852	2'434'001	35'848
2889	Lauwil		8	18	1	1	127'830	172'002	299'832	127'830	172'002	299'832	127'830	162'101	289'930	-9'902
2788	Liesberg		17	56	1	3	127'830	516'007	643'837	127'830	516'007	643'837	127'830	486'302	614'131	-29'705
2829	Liestal	x	236	602	12	29	1'533'957	4'508'604	6'042'562	1'533'957	4'674'272	6'208'230	1'533'957	4'719'709	6'253'666	45'437
2830	Lupsingen		25	84	1	5	127'830	774'741	902'571	127'830	803'977	931'807	127'830	812'852	940'682	8'875
2853	Maisprach		18	55	1	3	127'830	495'055	622'885	127'830	514'545	642'375	127'830	493'349	621'179	-21'196
2769	Münchenstein	x	167	518	10	25	1'278'298	3'875'168	5'153'466	1'278'298	4'040'836	5'319'134	1'278'298	4'085'403	5'363'700	44'567
2770	Muttenz	x	264	706	15	33	1'917'447	5'111'343	7'028'790	1'917'447	5'296'502	7'213'948	1'917'447	5'365'762	7'283'208	69'260
2789	Nenzlingen		12	31	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2891	Niederdorf		26	108	2	7	255'660	1'076'842	1'332'501	255'660	1'135'313	1'390'972	255'660	1'146'450	1'402'110	11'137
2854	Nusshof		-	8	-	1	-	151'050	151'050	-	160'795	160'795	-	164'450	164'450	3'654
2892	Oberdorf	x	41	126	2	7	255'660	1'097'794	1'353'453	255'660	1'136'774	1'392'434	255'660	1'139'402	1'395'062	2'628
2771	Oberwil	x	170	414	8	20	1'022'638	3'098'965	4'121'603	1'022'638	3'215'907	4'238'545	1'022'638	3'251'407	4'274'046	35'500
2855	Oltingen		9	32	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2856	Ormalingen		38	107	2	6	255'660	946'744	1'202'403	255'660	975'979	1'231'639	255'660	974'952	1'230'612	-1'027
2772	Pfeffingen		33	88	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2831	Pratteln	x	259	579	15	30	1'917'447	4'648'448	6'565'894	1'917'447	4'823'861	6'741'307	1'917'447	4'877'111	6'794'558	53'250
2832	Ramllinsburg		12	35	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2893	Reigoldswil	x	28	82	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2773	Reinach	x	267	708	14	33	1'789'617	5'111'343	6'900'960	1'789'617	5'296'502	7'086'118	1'789'617	5'365'762	7'155'379	69'260
2857	Rickenbach		14	33	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2790	Roggenburg		6	16	1	2	127'830	332'798	460'627	127'830	332'798	460'627	127'830	317'153	444'983	-15'644
2791	Röschenz		34	89	2	5	255'660	795'693	1'051'353	255'660	824'929	1'080'588	255'660	805'804	1'061'464	-19'125
2858	Rothenfluh		15	41	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2859	Rümlingen		13	27	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2860	Rünenberg		17	48	1	3	127'830	504'800	632'630	127'830	504'800	632'630	127'830	479'254	607'083	-25'546
2774	Schönenbuch		31	79	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2833	Seltisberg		26	79	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2861	Sissach	x	103	255	6	13	766'979	2'043'076	2'810'054	766'979	2'101'547	2'868'525	766'979	2'097'910	2'864'888	-3'637
2862	Tecknau		16	32	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2863	Tenniken		15	39	1	3	127'830	495'055	622'885	127'830	504'800	632'630	127'830	488'651	616'481	-16'149
2775	Therwil	x	167	483	8	24	1'022'638	3'712'911	4'735'549	1'022'638	3'859'089	4'881'727	1'022'638	3'909'207	4'931'845	50'118
2864	Thürmen		19	60	2	4	255'660	634'898	890'558	255'660	644'643	900'303	255'660	650'751	906'411	6'108
2792	Wahlen		21	84	1	5	127'830	774'741	902'571	127'830	803'977	931'807	127'830	812'852	940'682	8'875
2895	Waldenburg		23	65	2	4	255'660	646'105	901'765	255'660	655'850	911'510	255'660	657'799	913'459	1'949
2865	Wenslingen		14	48	1	3	127'830	495'055	622'885	127'830	504'800	632'630	127'830	488'651	616'481	-16'149
2866	Wintersingen		9	33	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2868	Zeglingen		17	22	1	2	127'830	344'005	471'834	127'830	344'005	471'834	127'830	324'201	452'031	-19'804
2834	Ziefen		36	92	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2869	Zunzgen		43	97	2	5	255'660	774'741	1'030'401	255'660	803'977	1'059'636	255'660	812'852	1'068'511	8'875
2793	Zwingen	x	34	116	2	7	255'660	1'086'587	1'342'246	255'660	1'125'567	1'381'227	255'660	1'132'354	1'388'014	6'787

Total		4'536	11'941	257	630	32'852'251	98'894'016	131'746'268	32'852'251	102'129'414	134'981'665	32'852'251	102'461'620	135'313'871	332'206
-------	--	-------	--------	-----	-----	------------	------------	-------------	------------	-------------	-------------	------------	-------------	-------------	---------

Differenz Passepartout zu Bestand 3'235'397 Diff. HarmoS zu Bestand 332'206